

**Förderung der Bildung von selbst genutztem Wohnraum
durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz
(ISB-Darlehen Wohneigentum und ISB-Darlehen
Erwerb von Genossenschaftsanteilen)**

**Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen
vom . 2017 (10-3.2-A-4515)**

- 1 Die Verwaltungsvorschrift Förderung der Bildung von selbst genutztem Wohnraum durch Darlehen der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB-Darlehen Wohneigentum und ISB-Darlehen Erwerb von Genossenschaftsanteilen) des Ministeriums der Finanzen vom 8. Dezember 2015 (MinBl. 2016 S. 31) wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nummer 5.1.4 erhält folgende Fassung:

„5.1.4 Das ISB-Darlehen Wohneigentum beträgt in Gemeinden der Fördermietenstufen 6 und 5 maximal 175.000 EUR, in Gemeinden der Fördermietenstufen 4 und 3 maximal 160.000 EUR und in allen übrigen Gemeinden maximal 135.000 EUR. Der Förderhöchstbetrag nach Satz 1 erhöht sich bei Haushalten mit mindestens drei zu berücksichtigenden Kindern um 10 v.H. für das dritte sowie für jedes weitere Kind. Die Zuordnung der Gemeinden ergibt sich gemäß der Anlage zur Verwaltungsvorschrift Soziale Mietwohnraumförderung.“
 - 1.2 Nummer 6.1.1 erhält folgende Fassung:

„6.1.1 Das ISB-Darlehen Wohneigentum wird durch das Land für die Dauer des Förderzeitraums um 1 Prozentpunkt p. a. im Zins verbilligt, höchstens jedoch auf 0 v. H. p. a. Die ISB legt unter Berücksichtigung dieser Zinsverbilligung die jeweils gültigen Darlehenskonditionen für den Förderzeitraum fest. Die aktuellen Konditionen sind unter der Internetadresse der ISB (www.isb.rlp.de) abrufbar.“
- 2 Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 11. September 2017 in Kraft.